



Starke Flächentarifverträge

GDL übernimmt Verantwortung im Eisenbahnsystem

Die in der aktuellen Situation an die GDL am häufigsten herangetragenen Fragen haben wir gesammelt und stellen die Antworten hiermit für eine einheitliche und schlüssige Argumentation zur Verfügung.

1. Will die GDL Arbeitnehmer aus weiteren Berufen werben, um die betriebliche Mehrheit im Sinne des Tarifeinheitsgesetzes darzustellen?

Das System Eisenbahnen in Deutschland ist durch das verfehlte Management der DB ernsthaft gefährdet. Die Infrastruktur und insbesondere das Netz sind in einem beklagenswerten Zustand, die Betriebsqualität ist unterirdisch, Arbeitnehmer und Beamte leisten Überstunden, um den Betrieb am Laufen zu halten. Die GDL hat sich entschlossen, im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Gesamtverantwortung das System der Eisenbahnen in Deutschland zu sichern. Dazu gehört auch die tarifvertragliche Vertretung weiterer Arbeitnehmer im Kernbereich der Eisenbahn, wie dem Netz und der Werkstätten sowie der zur Durchführung des Eisenbahnbetriebs notwen-

digen Infrastruktur. Die GDL wird daher auch in diesen Bereichen ihre erfolgreiche Tarifpolitik umsetzen, um mit den Kollegen gemeinsamen Lebens- und Arbeitsbedingungen – wie schon beim Zugpersonal – nachhaltig und stetig zu verbessern.

Notwendig ist es zudem, dass die Anwendung der GDL-Tarifverträge dauerhaft gesichert wird. Durch eine stabile Mehrheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer in jedem Betrieb wird dieses Ziel erreicht. Eine schlagkräftige Gewerkschaft, die nicht der Wurmfortsatz des DB-Managements ist, nützt allen Arbeitnehmern.

2. Kann die Anwendung der GDL-Tarifverträge nicht wieder durch eine Anwendungsvereinbarung ähnlich dem bisherigen GrundsatzTV erreicht werden?

Dies ist für die GDL keine nachhaltige Lösung, wie die derzeitige Situation zeigt. Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit, der Schlichter hatte dies als dreiseitige Lösung empfohlen, aber:

1. Der Arbeitgeber DB hat verlangt, dass eine solche Anwendungsvereinbarung auch mit der EVG abgeschlossen werden muss. Unabhängig von der Frage, ob die EVG dazu überhaupt bereit ist, würde sich die GDL damit in Abhängigkeit von der EVG begeben. Diese wäre nämlich, wie auch der Arbeitgeber, in der Lage, eine solche Vereinbarung zu kündigen. Der GDL fehlt zudem schlicht das notwendige Vertrauen gegenüber dem Arbeitgeber und der EVG, das für den Bestand einer solchen Vereinbarung notwendig ist. Das heutige Problem würde mit einer Anwendungsvereinbarung also nur in die Zukunft verschoben werden.

2. Nur mit der betrieblichen Mehrheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer ist gewährleistet, dass die GDL-Tarifverträge für alle Berufe im Kernbereich der Eisenbahn dauerhaft und rechtssicher angewendet werden. Nur so lassen sich Ansprüche aller GDL-Mitglieder dauerhaft sichern.

3. Verliert die GDL nun ihre Kernkompetenz für das Zugpersonal?

Ganz klar nein. Die Vertretung der neuen Berufe wird zwar die GDL als Gewerkschaft übernehmen, denn sie ist Tarifvertragspartei. Die Willensbildung wird jedoch durch getrennte Tarifkommissionen wahrgenommen. So soll eine Tarifkommission „Zug“ gebildet werden, die sich um die Geschicke des Zugpersonals kümmern wird.

weiter auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Daneben sollen Tarifkommissionen „Werke“ und „Netz“ und gegebenenfalls für weitere Berufssparten gebildet werden, die wiederum die Willensbildung für diese Berufe übernehmen. Für die Berufe dieser Sparten sollen separate Tarifverträge abgeschlossen werden.

Diesen Tarifkommissionen übergeordnet wird die neugestaltete Bundestarifkommission, die für tarifliche Grundsatzfragen zuständig sein wird. Hierunter fallen beispielsweise Forderungen nach allgemeinen Entgelterhöhungen, der Laufzeiten oder der Gestaltung der Gemeinsamen Einrichtungen FairnessPlan und FairnessBahNen, also Regelungen, die schon immer einheitlich getroffen wurden.

Gleichzeitig kann so die berufsspezifische Interessenvertretung der Lokomotivführer und Zugbegleiter gesichert und für weitere Berufsgruppen aufgebaut werden. Damit wird nicht nur die tarifliche Vertretung gesichert, sondern insbesondere auch den berufsspezifischen Herausforderungen Rechnung getragen.

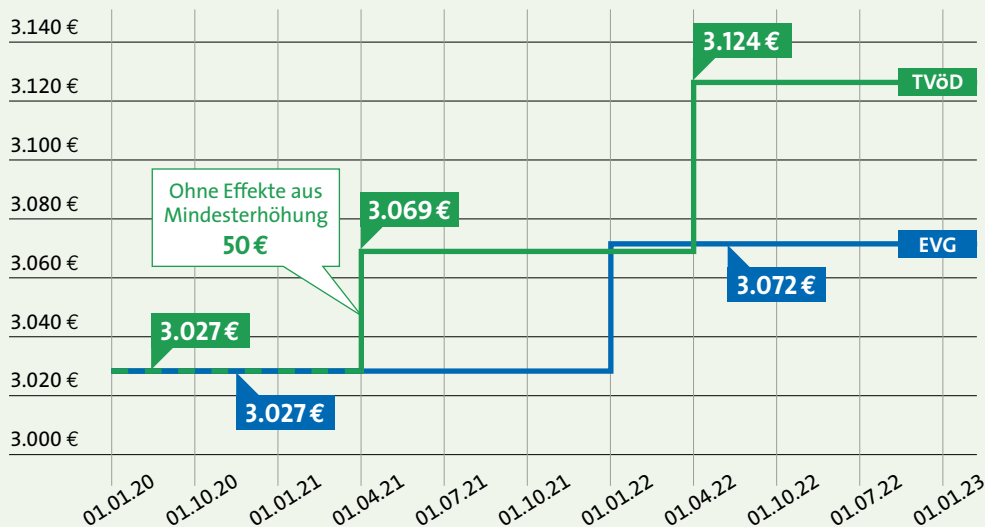
Das Konzept wird derzeit erarbeitet und anschließend Hauptvorstand und Bundestarifkommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Was verspricht die GDL den neuen Mitgliedern?

Zunächst fünf wesentliche Dinge:

- Teilhabe an einem verbesserten Tarifabschluss mit der DB im kommenden Jahr.

Entgeltentwicklung TVöD / EVG-Abschluss auf Basis LF 5 St. 1



Das Entgelt in LF 5 Stufe 1 würde nach dem TVöD-Abschluss zum 1. April 2021 inklusive Mindesterrhöhung von 50 Euro auf 3.077 Euro steigen.

- Sicherung der bisherigen tariflichen Regelungen vor Verschlechterungen durch die EVG.
- Autonome Weiterentwicklung der tariflichen Regelungen durch Tarifkommissionen der einzelnen Sparten.
- Eigenverantwortliche Berufsverbandsarbeit.
- Faire Einbindung in die Beschluss- und Arbeitsgremien der GDL.

Grundsatz der Tarifeinheit

5. Droht die DB mit der Anwendung des Gesetzes zur Tarifeinheit? Macht sie Ernst?

Zitat aus der Schlichtungsschrift des Arbeitgebers vom 21. Oktober 2020: „Die Laufzeit des TV Grundsatzfragen endet nunmehr zum 31. Dezember 2020, ohne

Nachwirkung. Ohne eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Anschlussregelung (Anm.: hiermit meint der Arbeitgeber eine Vereinbarung, an der auch die EVG beteiligt ist, s. Frage 2) hat dies rechtlich zur Folge, dass nach Maßgabe des § 4a TVG nur die Tarifverträge der „Mehrheitsgewerkschaft“ in den jeweiligen Betrieben anwendbar sind.“

Zitat aus dem Schreiben des Arbeitgebers vom 17. Dezember 2020:

„...werden wir, beginnend mit dem neuen Jahr, Schritt für Schritt die gesetzliche Regelung zur Anwendung bringen.“ (Anm.: Gemeint ist hier der Grundsatz der Tarifeinheit.)

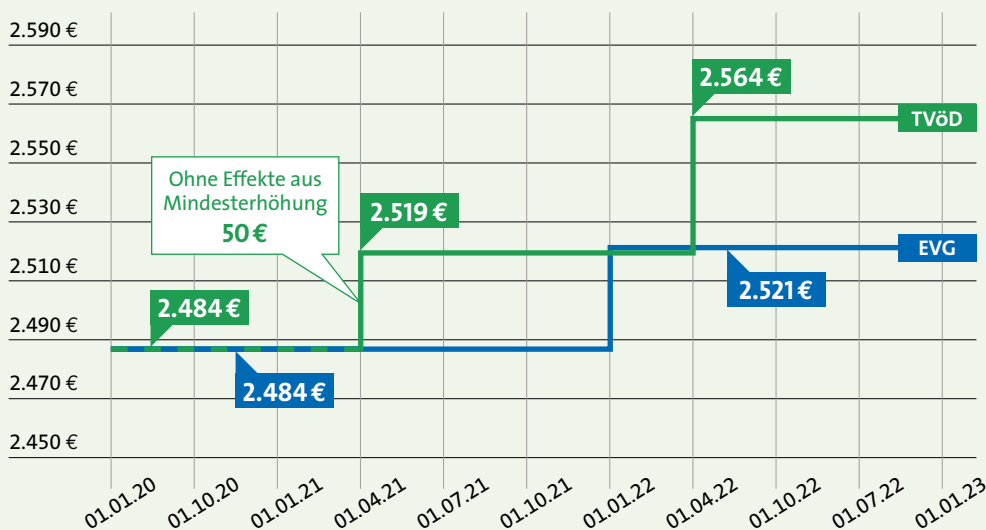
Was hier gesagt wird, muss nicht weiter erläutert werden. Prägend ist aus Sicht des Arbeitgebers der EVG-Abschluss! Wenn die GDL diesen nicht übernimmt, wendet der Arbeitgeber das Gesetz zur Tarifeinheit an.

Ja, der Arbeitgeber meint es Ernst, denn anders weiß er sich nicht mehr einer durchsetzungsfähigen GDL zu erwehren. Anders kann er seine „gelbe“ Hausgewerkschaft nicht mehr beschützen.

6. Was passiert, wenn der Grundsatz der Tarifeinheit angewendet wird?

Der Arbeitgeber muss nur den Tarifvertrag der Gewerkschaft anwenden, die im Betrieb die meisten Mitglieder hat. In einem Betrieb, in dem die GDL weniger Mitglieder als die EVG hat, würden also die Tarifverträge der GDL nicht mehr angewendet werden. Das passiert auch dann, wenn die GDL mehr Lokomotivführer und Zugbegleiter als die EVG organisiert, diese ihre Mehrheit aber durch Mitglieder in anderen Berufen erzeugt. Es werden alle Arbeitnehmer im Betrieb gezählt und nicht

Entgeltentwicklung TVöD / EVG-Abschluss auf Basis ZF 1 St. 1



Das Entgelt in ZF 1 Stufe 1 würde nach dem TVöD-Abschluss zum 1. April 2021 inklusive Mindesthöhung von 50 Euro auf 2.534 Euro steigen.

nur die, für die die kollidierenden Tarifverträge gelten.

7. Was passiert, wenn die GDL-Tarifverträge verdrängt werden würden?

Durch die EVG-Tarifverträge würde es zu erheblichen Nachteilen für die GDL-Mitglieder kommen. Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit und zur Schichtplanung würden nicht mehr gelten. Die quartalweise Zahlung der Überzeitzulage entfällt wieder, Zugbegleiter und Bordgastronomen würden deutlich weniger Geld bekommen. Die EVG-Vergütungen für die Zugbegleiter sind nämlich geringer als die von der GDL vereinbarten. In ZF 1 Stufe 7 erhält ein GDL-Mitglied 2.803 Euro im Monat. Der vergleichbare EVG-Wert weist eine Höhe von 2.736 Euro aus (Werte gerundet), 67 Euro weniger. Noch finsterer sieht es für

Mitarbeiter in der Bordgastroonomie aus. Die Differenz der vergleichbaren Vergütung (ZG 1/Egr. 512) in Stufe 7 beträgt mehr als 100 Euro im Monat. Auch der Tarifvertrag bei Fahrdienstuntauglichkeit (FDU-TV) würde nicht mehr angewendet werden.

Ein besserer Tarifabschluss der GDL im Jahr 2021 würde ebenfalls nicht überall angewendet werden. Würde die GDL beispielsweise Entgelterhöhungen im Maße des öffentlichen Dienstes vereinbaren, hätten nur die GDL-Mitglieder Anspruch darauf, die in einem Betrieb mit GDL-Mehrheit arbeiten. Alle anderen würden auf dem Abschluss der DB-Hausgewerkschaft sitzen bleiben.

8. Die DB behauptet, dass die vom Schlichter vorgeschlagene Entgeltentwicklung besser ist als die im öffentlichen Dienst. Stimmt das?

Tarifvergleiche sind grundsätzlich immer schwierig. Je nachdem, von welchen Voraussetzungen man ausgeht, kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen. Lassen wir aber zunächst Zahlen sprechen.

Die Diagramme zeigen die Verläufe der DB-Entgelte am Beispiel eines Lokomotivführers in LF 5 (S. 2 oben) und eines Zugbegleiters in ZF 1 (S. 3 oben), jeweils in der ersten Entgeltstufe. Es ist offensichtlich, dass die Entwicklung der DB-Entgelte hinter der des öffentlichen Dienstes (grüne Linie) zurückbleibt, wenn man den Abschluss der EVG zugrunde legt (blaue Linie). Dabei ist in diesen Diagrammen nicht berücksichtigt, dass die erste Erhöhungsstufe im öffentlichen Dienst 1,4 Prozent ausmacht, mindestens aber 50 Euro. Damit würde das Entgelt z.B. in ZF 1 Stufe 1 nicht nur auf 2.519, sondern auf 2.534 Euro steigen.

Betrachtet werden muss auch, dass sich diese Entgelterhöhungen auch in die Zukunft auswirken. Sie sind nämlich Basis weiterer Entgelterhöhungen. Die DB ignoriert dies jedoch und betrachtet nur die Zeit bis zum 28. Februar 2023, also nur die Laufzeit des EVG-Tarifvertrages. Letztendlich ist es auch so, dass die Corona-Beihilfe (dort aber 600 Euro) ebenfalls Bestandteil des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst ist. Es ist also irreführend, diesen ohne die Einmalzahlung zu betrachten.

9. Die EVG hat einen Kündigungsschutz für alle Arbeitnehmer vereinbart. Ist das wichtig?

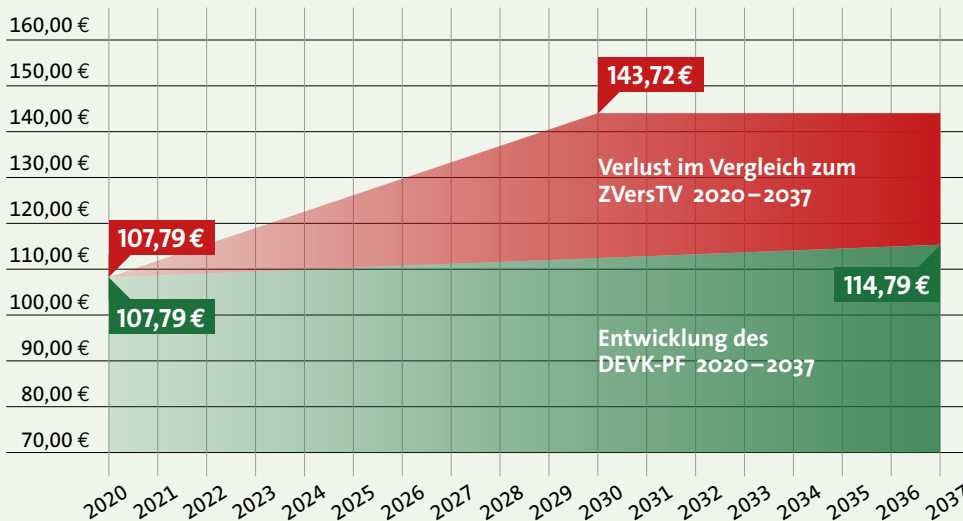
Der Schutz der Beschäftigung und damit des Einkommens von Arbeitnehmern ist ein Kernpunkt gewerkschaftlicher Arbeit, allerdings nur dort, wo ein solcher Schutz auch nötig ist. Die Situation bei der DB muss genauer betrachtet werden:

1. Bei der DB besteht schon immer ein Beschäftigungsschutz. Dieser greift bei betriebsbedingten Gründen nach einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren, bei gesundheitlichen Gründen unabhängig von der Beschäftigungszeit. Die EVG hat also keinen Beschäftigungsschutz neu vereinbart, sondern den Schutz nur auf Arbeitnehmer ausgedehnt, die noch keine zwei Jahre im DB-Konzern beschäftigt sind.

weiter auf Seite 4

Betriebliche Altersvorsorge:

Zusatzversorgungstarifvertrag (ZVersTV) / DEVK Pensionsfonds (DEVK-PF)



Am Beispiel eines Eisenbahners, der im Jahr 2020 50 Jahre alt wurde und 30 Jahre als Lokomotivführer im DB-Konzern beschäftigt ist, zeigt die Grafik die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung. Durch die Kündigung des Zusatzversorgungstarifvertrags durch die DB entstehen deutliche Verluste in der Entwicklung der Rentenhöhe.

Fortsetzung von Seite 3

2. Beschäftigungsschutz kostet! Der Arbeitgeber, der eine Forderung nach Beschäftigungsschutz erfüllen soll, lässt sich diesen stets bezahlen. Vorliegend durch eine schwache Entgelterhöhung von nur 1,5 Prozent ab 2022.

3. Beschäftigungsschutz ist beim direkten Personal nicht erforderlich. Die hohen Einstellungszahlen, die ebenfalls Bestandteil des EVG-Abschlusses sind, sind kein gewerkschaftlicher Erfolg, sondern eine sachliche Notwendigkeit angesichts der Altersstruktur von Arbeitnehmern und Beamten im DB-Konzern. Zugleich hohe Einstellungszahlen und Beschäftigungssicherung zu vereinbaren, ist widersinnig.

10. Warum ist meine Altersvorsorge durch DB und EVG in Gefahr?

Am 1. Januar 1995 trat der Zusatzversorgungstarifver-

trag für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) in Kraft. Dieser wenig bekannte Tarifvertrag bildet ein Baustein der betrieblichen Altersversorgung im DB-Konzern, zusätzlich zu den 3,3 Prozent betriebliche Altersversorgung über den DEVK-Pensionsfonds. Die DB hat den ZVersTV gegenüber der GDL gekündigt. Da dieser Tarifvertrag keine Nachwirkung entfaltet, hat das zur Folge, dass die Versorgungsansprüche der GDL-Mitglieder nicht weiter anwachsen.

Hieran zeigt sich wieder einmal die innige Verbundenheit von DB und ihrer Hausgewerkschaft. Die DB hat den ZVersTV nämlich gegenüber der EVG nicht gekündigt.

Statt der Leistungen aus dem ZVersTV will der Arbeitgeber zusätzlich 13,39 Euro pro Monat in den DEVK-Pensionsfonds einzahlen. Es steht außer Frage, dass damit die Rentenhöhe nach dem ZVersTV unmöglich erreicht werden kann

(siehe Grafik oben). Die DB entlastet sich aber von den Rücklagen für die Renten ihrer Arbeitnehmer.

11. Wie geht es jetzt weiter?

Die Bundestarifkommission der GDL hat am 16. Dezember 2020 in Eisenach die Forderungen für die bevorstehenden Tarifrunden beschlossen. Es stehen nicht nur Verhandlungen mit der DB an, sondern mit allen 55 weiteren Tarifpartnern der GDL. Die Beschlussfassung war auch für die DB notwendig, da die Forderungen der GDL, die sie in die Schlichtung eingebracht hat, nicht zwingend auch die für die kommende Tarifrunde sein müssen. Die wesentlichen Forderungen der GDL sind:

1. Allgemeine Entgelterhöhung um 4,8 Prozent bei einer Laufzeit von zwölf Monaten.
2. Entgeltplus von 100 Euro für Auszubildende.
3. Steuerfreie Corona-Zulage von 1 300 Euro.

4. Ortsbezogene Zulagen zum Ausgleich steigender Lebensunterhaltungskosten.
5. Einführung einer individuell verbindlichen Jahres-schichtplanung.
6. Verbesserungen bei Entlastung älterer Arbeitnehmer.

Zu gegebener Zeit wird die GDL dem Arbeitgeber diese Forderungen vorlegen. Das Ende der Friedenspflicht ist am 28. Februar 2021. Es ist also noch etwas Zeit.

Außerdem wird die GDL Tarifverträge für Arbeitnehmer in den Werkstätten, im örtlichen Eisenbahnbetriebsdienst und bei DB Netz fordern. Auch für diese Arbeitnehmer werden die oben aufgezählten Verbesserungen gefordert. Zusätzlich wird die GDL spezifische Forderungen stellen. Diese werden in Zusammenarbeit mit neu gebildeten bundesweiten Arbeitskreisen „Werke“ und „Netz“ erarbeitet.

Datenschutzerklärung

Ich erkläre meine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligung gilt auch für alle zukünftigen Anträge und sonstigen Leistungen durch mich mit der GDL geschaffene gemeinsame Einrichtungen (im Folgenden „gemeinsame Einrichtungen“), derzeit FairnessPlan e.V. und FairnessBahnEN e.V., welche durch Tarifverträge gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet wurden.

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung und insbesondere der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten durch die GDL an die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen Tarifverträgen über die gemeinsamen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung einverstanden. Das betrifft jeweils die für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten, welche die gemeinsamen Einrichtungen nach den einschlägigen Tarifverträgen von mir verlangen können. Diese Einwilligung betrifft auch die Daten zu meiner Gewerkschaftszugehörigkeit. In diesem Zusammenhang bin ich auch mit der Übermittlung der in einem Antrag an eine gemeinsame Einrichtung gemachten Angaben an die GDL einverstanden, um meine Leistungsberechtigung zu prüfen und ggf. meine Mitgliedsdaten bei der GDL zu aktualisieren. Die GDL darf diese Antragsdaten und ggf. bei der GDL gespeicherte Abweichungen von den Antragsdaten wieder an die gemeinsame Einrichtung zurückübermitteln. Werden Leistungen im Auftrag einer gemeinsamen Einrichtung oder durch eine gemeinsame Einrichtung an leistungsberechtigte Mitglieder allgemein und ohne vorherigen Antrag verteilt, bin ich damit einverstanden, dass die GDL meine Daten, aus denen sich die Leistungsberechtigung nach den einschlägigen Tarifverträgen über die gemeinsame Einrichtung ergibt, an die jeweilige gemeinsame Einrichtung übermittelt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an weitere Dritte erfolgt nur, soweit diese Dritten die geforderte Leistung gegenüber mir erbringen und in dem Umfang, wie es für die Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Dabei versichert mir die GDL,

- dass die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Gestaltung und Abwicklung des vorgenannten Verfahrens sowie nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks notwendigen und sinnvollen Umfang erfolgt (dazu gehört auch die Erstellung statistischer Auswertungen ohne Personenbezug) und
- dass meine personenbezogenen Daten spätestens gelöscht werden, wenn meine Mitgliedschaft bei der GDL endet und die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten insbesondere nach den geltenden Steuergesetzen – erloschen sind.

Mir ist bekannt, dass ich ein Recht auf Auskunft gegenüber der GDL über die mich betreffenden personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit habe. Ebenso ist mir bekannt, dass ich ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde habe. Die von mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sind für die Verwaltung meiner Mitgliedschaft und die Gewährung von Leistungen von gemeinsamen Einrichtungen erforderlich. Ohne die Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten kann ich nicht als Mitglied der GDL geführt werden und keine Leistungen von gemeinsamen Einrichtungen erhalten.

Ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Für Fragen und weitere Informationen steht der GDL-Datenschutzbeauftragte unter der E-Mailadresse datenschutzbeauftragter@gdl.de zur Verfügung.

Ort/Datum:

Unterschrift: 

Werde jetzt Mitglied

Gute Gründe für... die Mitgliedschaft in der GDL

- kompetente Interessenvertretung vor Ort
- Solidarität und Kollegialität in der GDL
- Rechtsschutz bei beruflichen Rechtsstreitigkeiten
- Familien-Rechtsschutzversicherung
- Berufshaftpflichtschutz
- Freizeitunfallversicherung
- finanzielle Unterstützung bei Streik
- umfangreiches Bildungsangebot
- fundierte Fachliteratur
- GDL Magazin VORAUS
- faire Beiträge

**...eine starke Gemeinschaft für
ein starkes
Eisenbahnsystem!**

FAIR VORAUS...mit starken Partnern

Beitrittserklärung



Geworben durch (Name und Anschrift): _____

Hiermit erkläre ich zum Ersten des: _____ / _____ (Monat/Jahr)
meinen Beitritt zur Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL). Die
Mitgliedschaft beginnt jedoch frühestens mit der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

Name: _____ Vorname: _____

Geschlecht: weiblich männlich Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Ortsgruppe: _____

Unternehmen: _____

Betrieb: _____ Einsatzstelle: _____

Tätigkeit: _____

Eingruppierung: _____ Arbeitnehmer Beamter

Tabellentgelt (brutto): _____ € Vollzeit Teilzeit in _____ %

Ich verzichte auf die im Gewerkschaftsbeitrag enthaltene Familien- und
Wohnungs-Rechtsschutzversicherung. Der anteilige Versicherungsbeitrag wird
mir jeweils am Ende des Jahres auf Antrag erstattet.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: **X** _____

Unterschrift Elternteil bei Minderjährigen: _____

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Baumweg 45, 60316 Frankfurt
Gläubiger-Identifikationsnr.: DE38ZZZ00000631919 Mandatreferenz erfolgt separat.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die GDL, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift
einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GDL auf mein
Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum,
die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem
Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte nur bei abweichendem Kontoinhaber ausfüllen:

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Zahlungen des Mitgliedes

Name: _____ Vorname: _____

Kontoinhaber:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ort/Datum: _____

Unterschrift Kontoinhaber: **X** _____

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die GDL über den Einzug in
dieser Verfahrensart unterrichten.

erster Monatsbeitrag: _____ (vom Bezirkskassierer auszufüllen)

**Bitte reichen Sie zum Nachweis des Tabellentgelts eine aktuelle
Lohnbescheinigung ein, der Einzug und die wirksame Mitgliedschaft
sind erst nach Vorlage möglich.**

Bitte beachten: Zur weiteren Bearbeitung benötigen wir die unter-
schriebene Datenschutzerklärung auf der Rückseite.